

## **Betriebliches Hygienekonzept für den Umgang mit dem SARS-CoV 2 (Coronavirus) – Stand 22.11.2021**

### **1. Allgemeines**

**1.1 – Allgemeine Zugangsregelung – Das Coronavirus hat die Welt verändert und fordert für die Gesundheit und Sicherheit besondere Regeln im Umgang mit dem Virus.**

**1.2 Die folgenden Vorgaben sind für alle Beschäftigten und alle Gäste und Teilnehmer\*innen im Kiek in! AöR der Stadt Neumünster (folgend: Kiek in! inkl. Volkshochschule) verpflichtend.**

Deshalb gilt für Veranstaltungen im Kiek in! in den Innenräumen des Hauses eine allgemeine Zugangsregelung.

Grundsätzlich sind nur asymptomatische Personen (ohne coronatypische Symptome) zugelassen, die den nachfolgenden Regelungen entsprechen.

Sie dürfen das Haus nur betreten, wenn Sie folgende Nachweise von offizieller Stelle vorlegen:

### **2-G-Regelung**

- **Für die Teilnahme an der Verpflegung im Speisesaal**
- **Für private Veranstaltungen (Zusammenkünfte/ Feiern)**
- **Für Kurse im Bereich der Volkshochschule (Sonderregelungen siehe 3-G-Regelung)**
- **Für Übernachtungen touristischer Art (Ausnahme Internat)**
- **Für Sport in Innenräumen**

1. Geimpfte Personen, deren letzte Einzelimpfung mindestens vor 14 Tagen erfolgt ist.
2. Genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises sind, der nicht älter als 6 Monate ist.

Ausnahmen:

1. Kinder bis zur Einschulung
2. Minderjährige, die getestet sind oder eine Schulbescheinigung als Testnachweis vorlegen
3. Getestete Personen, die aus ärztlicher Sicht nicht geimpft werden können, unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

### **3-G-Regelung**

- **Für berufliche Veranstaltungen**
- **Für außerschulische Bildungsangebote (VHS): der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Alphabetisierungskurse, Vorbereitungskurse (ESA/ MSA), Berufssprach- oder Integrationskurse, Erstorientierungskurse und STAFF-Kurse.**
- **Für Übernachtungen beruflicher, medizinischer oder sozialetischer Art bei Verpflegung im abgetrennten Raum für getestete Personen.**
- **Für Übernachtungen im Internat der Landesberufsschulen der Stadt Neumünster**

## Hygienekonzept für den Umgang mit dem SARS-CoV-2 (Coronavirus)

---

1. Geimpfte Personen, deren letzte Einzelimpfung mindestens vor 14 Tagen erfolgt ist.
2. Genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises sind, der nicht älter als 6 Monate ist.
3. Personen, die ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnell-Tests oder eines PCR-Tests mitführen und vorlegen. Das Testergebnis muss nach 24 Stunden neu vorgelegt werden.

Bei allen Veranstaltungen sind nur die oben genannten Personengruppen zugelassen die sich darüber mit einem entsprechenden Dokument in schriftlicher Form (auch digital) ausweisen können.

Diese Regelung ist auch relevant für täglich oder nahezu täglich stattfindende Kurse (z. B. Bildungsurlaube der beruflichen Weiterbildung, STAFF- und Integrationskurse).

Neben der zur Teilnahme berechtigten Bescheinigung im Sinne der 2-G-Regelung oder 3G-Regelung, muss zusätzlich ein entsprechender Lichtbildausweis vorgezeigt werden.

Die Kontrolle der 2-G-Regelung oder der 3G-Regelung obliegt dem verantwortlichen Veranstalter und/oder dem/ der Dozenten\*in und ist für den digitalen Impfnachweis mit einer offiziellen Applikation per Handy durchzuführen.

Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn

1. die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist und,
2. soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft worden ist.

1.2.1 Eine Zuwiderhandlung kann im Einzelfall zu einer Abmahnung oder zu einem Aussprechen eines Hausverbotes führen.

1.2.2 Folgende Ansprechpartner des Kiek in für das Hygienekonzept werden als Hygienebeauftragte genannt:

- Thorsten Kehl (Volkshochschule)
- Jan Eisfeldt (Verwaltung)

1.2.3 Die Hygienebeauftragten sind für die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Hygienestandards verantwortlich und unterweisen die Beschäftigten nach der „Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards (BGN). Das Dokument ist an verschiedenen, zugänglichen Stellen auszuhängen.

1.2.4 Die Hygieneregeln sind dauerhaft einzuhalten (Husten- und Niesetikette, Händewaschen, nicht ins Gesicht fassen, Desinfektionsmittel nutzen). In den öffentlichen Bereichen (Flure, Treppenaufgänge, Fahrstühle usw.) gilt Maskenpflicht und ein Mindestabstand (Abstandsgebot von 1,5 Metern).

1.2.5 Die öffentlichen Toiletten befinden sich im Erdgeschoss, im Bereich der Rezeption und im Untergeschoss des Treppenhauses A, sowie in den Seminarbereichen im 2. und 3. Obergeschoss. Allen öffentlichen Toiletten dürfen nur maximal 2 Personen betreten werden.

1.2.6 Die Benutzung der Fahrstühle ist auf 3 Personen begrenzt.

1.2.7. Innerhalb dieses Konzeptes steht der Begriff Mund-Nasen-Schutz und Maske für eine medizinische oder vergleichbare Maske oder eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94.

1.2.8 Die Kontaktpunkte zwischen den Beschäftigten und den Gästen und/ oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (zum Beispiel Bildung von kleinen Arbeitsgruppen, Austausch des persönlichen Gespräches gegen ein hausinternes Telefonat). Die Kontaktreduzierung gilt auch für Arbeitsräume und für Pausenbereiche.

1.2.9 Bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen, die einen Mund-Nasen-Schutz nicht tragen müssen, sind vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte FFP2 – Masken (oder vergleichbare Masken) zu tragen.

1.2.10 Die Spender im öffentlichen Bereich sind auch in der Bewegung im Haus zwischendurch für die Desinfektion der Hände zu nutzen.

1.2.11 Anreisende Gäste in den Bereichen Jugendherberge und Hostel haben über den Meldeschein schriftlich zu versichern, dass sie selbst keine respiratorischen Symptome aufweisen und die Nachweise für die 2-G-Regelung/ 3-G-Regelung und einen gültigen Personalausweis (oder vergleichbares Dokument) mit sich führen.

### **Personen mit respiratorischen Symptomen des SARS-CoV 2 haben Hausverbot.**

1.2.12 Eine Kontaktdatenerfassung für Veranstaltungen erfolgt nicht. Vor dem Betreten des Hauses besteht die Möglichkeit sich in die Luca-App im Eingangsbereich sowie nachfolgend sich in den Veranstaltungsräumen einzuloggen. Die Löschung in der Luca-App erfolgt entsprechend den Richtlinien der Luca-App. Für Übernachtungen erfolgt die Nachverfolgung über den Meldeschein.

1.2.13 Besondere Vorkommnisse oder Wahrnehmungen während des Aufenthaltes sind der Rezeption zu melden.

1.2.14 Die gültigen Erlasse des Landes Schleswig-Holstein und die gültigen Allgemeinverfügungen der Stadt Neumünster sind Grundlage dieses Konzeptes.

1.2.15 Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sind zu beachten.

1.2.16 Die mitgeführten Nachweise werden stichprobenartig mit der kontrolliert.

## **2. Bewegungen**

2.1 Das Kiek in ist nur über den Haupteingang zu betreten.

2.2 Begegnungsverkehr/ Kreuzwege sind zu vermeiden, die Fahrstühle sind nur mit maximal 2 Personen zu betreten.

2.3 Die Freizeitangebote (z.B. die Tischtennisplatten, der Billardtisch) können mit maximal 3 Personen genutzt werden.

2.4 Die Zugangsregelungen für Gästetoiletten sind zu beachten.

2.5 Bei Bewegungen auf den Verkehrsflächen gilt eine entsprechende Maskenpflicht und das Abstandsgebot von 1,5 Metern.

2.6 Im Bereich des Foyers (Erdgeschoss) dürfen sich nur Personen nach der 2-G-Regel sitzend aufhalten.

### **3. Aufenthalt in Zimmern**

3.1 Bereits in der Anmeldung/ Buchung sind die Gastdaten vollständig zu erfassen.

3.2 Die Gäste haben schriftlich zu versichern, dass sie im Falle einer nachgewiesenen Infektion während Ihres Aufenthaltes umgehend die Rückreise nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamtes an Ihren Erstwohnsitz anzutreten und die Kosten und Organisation hierfür selbst übernehmen.

3.3 Für die Übernachtung werden nur Gäste aufgenommen, die genesen, geimpft oder getestet sind (2-G-Regel/ 3-G-Regel/ im Bereich Internat 3-G-Regel). Der Nachweis ist bei Anreise eigenständig vorzulegen.

3.4 Der Aufenthalt in den Zimmern der Jugendherberge, des Hostels oder des Internats der Landesberufsschulen ist nur für die dort eingebuchten Personen gestattet.

3.5 Besuche von Dritten im Gebäude sind nur gestattet, wenn die Besucher\*innen genesen oder geimpft sind.

3.6 Lieferdienste für fertige Speisen (z. B. Pizzaboten) dürfen das Gebäude nicht betreten.

### **4.1 Aufenthalt in Veranstaltungsräumen**

4.1.1 In allen Veranstaltungsräumen des Hauses gilt für alle Personen die allgemeine Testpflicht (2-R-Regelung/ 3-G-Regel). Bei passenden Raumbedingungen ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Bei einer Unterschreitung des Abstandes wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.

4.1.2 Es dürfen sich nur Personen in den Veranstaltungsräumen aufhalten, die unmittelbar an der Veranstaltung teilnehmen und/ oder für die Durchführung der Veranstaltung zwingend notwendig sind.

4.1.3 Der Veranstaltungsraum ist alle 15 Minuten für 5 Minuten zu stoßlüften.

4.1.4 Böden und häufig genutzte Oberflächen werden regelmäßig durch das Haus gereinigt. Zusätzlich sind benutzte Oberflächen (z. B. Stuhl- und Tischfläche) vor dem Verlassen des Veranstaltungsraumes (zum Ende des Veranstaltungstages/ der Veranstaltung) durch die jeweiligen Benutzer\*innen per Wischdesinfektion mit den in den Räumlichkeiten zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln zu reinigen.

4.1.5 Für die Vorbereitung und Nachbereitung der Veranstaltungsräume sind die Nutzungszeiten einzuhalten. Zwischen den Veranstaltungen sind 30 Minuten Pause angesetzt und einzuhalten.

4.1.6 Besucher\*innen, Teilnehmer\*innen halten in den öffentlichen Bereichen und somit auch beim Warten vor den Eingängen das Abstandsgebot (Mindestabstand 1,5 Meter) ein. Ebenso besteht bis zum Betreten der Veranstaltungsräume das Maskengebot (siehe beides in 1.2.4.).

## 4.2. Veranstaltungen der Volkshochschule

4.2.1 Grundsätzlich gelten für alle bei der Volkshochschule stattfinden Veranstaltungen innerhalb der Räumlichkeiten des Hauses und auf dem des Gelände die aktuellen Hygienebestimmungen des Kiek in!

Deshalb gilt für Veranstaltungen der Volkshochschule in den Innenräumen des Hauses eine allgemeine Zugangsregelung.

Grundsätzlich sind nur asymptomatische Personen (ohne coronatypische Symptome) zugelassen, die den nachfolgenden Regelungen entsprechen.

Sie dürfen das Haus nur betreten, wenn Sie folgende Nachweise von offizieller Stelle vorlegen:

### 2-G-Regelung

- Für die Teilnahme an der Verpflegung im Speisesaal
- Für private Veranstaltungen (Zusammenkünfte/ Feiern)
- Für Kurse im Bereich der Volkshochschule (Sonderregelungen siehe 3-G-Regelung)
- Für Übernachtungen touristischer Art (Ausnahme Internat)
- Für Sport in Innenräumen

1. Geimpfte Personen, deren letzte Einzelimpfung mindestens vor 14 Tagen erfolgt ist.
2. Genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises sind, der nicht älter als 6 Monate ist.

Ausnahmen:

4. Kinder bis zur Einschulung
5. Minderjährige, die getestet sind oder eine Schulbescheinigung als Testnachweis vorlegen
6. Getestete Personen, die aus ärztlicher Sicht nicht geimpft werden können, unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

### 3-G-Regelung

- Für berufliche Veranstaltungen
- Für außerschulische Bildungsangebote (VHS): der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Alphabetisierungskurse, Vorbereitungskurse (ESA/ MSA), Berufssprach- oder Integrationskurse, Erstorientierungskurse und STAFF-Kurse.
- Für Übernachtungen beruflicher, medizinischer oder sozialetischer Art bei Verpflegung im abgetrennten Raum für getestete Personen.
- Für Übernachtungen im Internat der Landesberufsschulen der Stadt Neumünster

1. Geimpfte Personen, deren letzte Einzelimpfung mindestens vor 14 Tagen erfolgt ist.
2. Genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesungsnachweises sind, der nicht älter als 6 Monate ist.
3. Personen, die ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnell-Tests oder eines PCR-Tests (beide nicht älter als 24 Stunden) mitführen und vorlegen. Das Testergebnis muss nach 24 Stunden neu vorgelegt werden.

Bei allen Veranstaltungen sind nur die oben genannten Personengruppen zugelassen die sich darüber mit einem entsprechenden Dokument in schriftlicher Form (auch digital) ausweisen können.

Diese Regelung ist auch relevant für täglich oder nahezu täglich stattfindende Kurse (z. B. Bildungsurlaube der beruflichen Weiterbildung, STAFF- und Integrationskurse).

Neben der zur Teilnahme berechtigten Bescheinigung im Sinne der 2-G-Regelung oder 3G-Regelung, muss zusätzlich ein entsprechender Lichtbildausweis vorgezeigt werden.

Die Kontrolle der 2-G-Regelung oder der 3G-Regelung obliegt dem verantwortlichen Veranstalter und/ oder dem/ der Dozenten\*in und ist für den Impfnachweis mit einer offiziellen Applikation per Handy durchzuführen.

Ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt nur dann, wenn

3. die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises überprüft worden oder sie persönlich bekannt ist und,
4. soweit der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft worden ist.

4.2.2 Zusammenkünfte von weniger als drei Personen stellen keine Veranstaltungen dar. Somit sind Einzelberatungen (z. B. auf der Geschäftsstelle) von der allgemeinen Testpflicht ausgenommen.

4.2.3 Außerschulische Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche sind als Veranstaltungen zulässig. Hierfür gelten die Regelungen aus Punkt 4.1.1.

### **4.3. Bewegungsangebote der Volkshochschule**

4.3.1 Für Bewegungsangebote innerhalb geschlossener Räume (Präventionskurse im Bereich Entspannung und Bewegung) gilt die allgemeine Testpflicht/2-G-Regel (siehe 4.2.1). Bei Veranstaltungen bei denen es sich um ein Training zur Verbesserung (mindestens Erhaltung) der Fitnessfaktoren wie Ausdauer, Kraft, Koordination und Beweglichkeit handelt (z. B. Rückenfit, Yoga, Pilates, Bauch-Beine-Po) handelt, wird nach Möglichkeiten der Raumkapazität ein Mindestabstand von 1,5 Metern empfohlen. Bei zunehmender Trainingsintensität soll der Abstand nach Möglichkeit auf bis zu 2,0 Meter (und nach Möglichkeit darüber hinaus vergrößert werden).

4.3.2 Die Benutzung der Umkleieräume im Kellergeschoß ist mit dem Tragen einer Maske und möglich. In den Umkleieräumen dürfen sich deshalb maximal 3 Personen (Damenumkleide) und 3 Personen (Herrenumkleide) gleichzeitig aufhalten. Die Duschen dürfen genutzt werden.

4.3.3 Für die Vorbereitung und Nachbereitung der Veranstaltungsräume (Bewegungsraum, Entspannungsraum) sind die Nutzungszeiten einzuhalten. Zwischen den Veranstaltungen sind 30 Minuten Pause angesetzt und einzuhalten.

4.3.4 Der Einsatz von Hilfsmitteln aus dem Geräteraum Bewegungsraum und Geräteschrank Entspannungsraum ist teilweise gestattet. Die Verwendung von Hilfsmitteln bezieht sich auf Gegenstände mit einer glatten, leicht zu desinfizierenden Oberfläche (z. B. Therabänder, Kleinhanteln, Pezzibälle, Stepper). Diese sind während eines Kurses nicht untereinander auszutauschen und nach dem Kursende von den Teilnehmenden zu desinfizieren. Hilfsmittel mit einer rauhen/ porösen, schlecht/ nicht zu desinfizierenden Oberflächen (z. B. Sportmatten, Schaumstoffbälle) sind von der Benutzung ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sind die Teilnehmenden angehalten, bei Bedarf eigene Sport/ Yogamatten in die Kurse mitzubringen.

4.3.5 Nach Kursende ist von jedem Teilnehmenden/ Dozenten sein individuell benutzter Übungsbereich per Wischdesinfektion kurz zu reinigen, ebenso die zur Ablage genutzten Bereiche (z. B. Ablageflächen für Wertgegenstände auf Fensterbank) sowie ggf. genutzte Hilfsmittel, die aus dem Bestand der vhs sind (in Anlehnung an 4.1.5). Entsprechende Desinfektionsmittel und Tücher stehen auf den Fensterbänken bereit.

## **5. Einnahme von Verpflegung und Getränken**

5.1 Es sind die im Aushang der Küche besonderen Essenzeiten zu beachten.

5.2 Für die Einnahme von Verpflegung im Speisesaal gelten folgende Regelungen:

- Grundsätzlich gilt die 2-G-Regel.
- Für Hausgäste nach der 3-G-Regel (berufliche Übernachtung, berufliche Fortbildung) gibt es einen abgetrennten Bereich für getestete, ungeimpfte und nicht genesenen Teilnehmer\*innen.
- Für die Einnahme von Verpflegung im privaten Bereich gilt die 2-G-Regelung (Mittagsverpflegung von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr).
- Für die Mitnahme/ Abholung der Mittagsverpflegung gilt die 3-G-Regel. Der Speisesaal ist direkt anzulaufen. Nach der Aufnahme/ Mitnahme der Verpflegung ist das Kiek in unverzüglich zu verlassen.
- Für die Einnahme von Verpflegung der Landesberufsschüler\*innen gilt die 3-G-Regelung (siehe 1.1), von 13:15 Uhr bis 15:30 Uhr. Die Verpflegung im Bereich Internat ist nur im Speisesaal einzunehmen.
- Für ausschließloch getestete Personen gibt es einen abgetrennten Bereich im Speisesaal.

5.3 Die Beschäftigten mit regelmäßigen Gästekontakt (Ausgabe Speisesaal/ Bereich Service) müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

5.4 Die Frühstücks- und Abendverpflegung wird in Büfett-Form angereicht.

5.5 Vor jedem Gang zum Büfett müssen die Gäste ihre Hände erneut desinfizieren.

5.6 Das Wiederbefüllen von Gläsern, Bechern und Tellern ist nicht gestattet. Für jeden Gang zum Büfett/ Getränkespender ist neues Geschirr zu benutzen.

5.7 In Warteschlangen ist das Abstandsgebot und Maskenpflicht einzuhalten.

5.8 Im Foyer Erdgeschoss und im Speiseraum besteht bei Bewegungen Maskenpflicht.

5.9 An erkennbar betrunkene Personen wird kein Alkohol ausgeschenkt.

## **6.1 Maßnahmen bei einer Infizierung**

6.1.1 Die zur Hilfeleistung eingesetzten Beschäftigten haben neben den allgemeinen Hygienevorgaben den Eigenschutz im besonderen Umfang zu beachten.

6.1.2 Begegnungen mit Dritten sind zu vermeiden.

6.1.3 Das zuständige Gesundheitsamt der Stadt Neumünster ist unter der Rufnummer 04321 9422810 sofort über den Vorfall zu unterrichten.

6.1.4 Ist diese Rufnummer nicht erreichbar wird die Berufsfeuerwehr Neumünster sofort unter der Rufnummer 04321 33220 über den Vorfall zu unterrichten.

6.1.5 Der Vorstand oder der Bereich Verwaltung sind unverzüglich über den Vorfall zu informieren.

6.1.6 Die jeweilige Anwesenheitslisten für Veranstaltungen und den Besuch des Speisesaals sind zu kopieren und an der Rezeption bereitzulegen. Die Liste in Kopie wird nur auf Anforderung an Personal des Gesundheitsamtes ausgehändigt, das Original verbleibt an der Rezeption.

## **6.2 Während einer Übernachtung**

6.2.1 Die Anweisungen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes oder der Berufsfeuerwehr sind unverzüglich umzusetzen. Die betroffene Person hat das Kiek in AöR! sofort zu verlassen.

## **6.3 Während einer Veranstaltung**

6.3.1 Die Anweisungen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes oder der Berufsfeuerwehr sind unverzüglich umzusetzen. Die betroffene Person hat das Kiek in AöR! sofort zu verlassen.